

# Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau

## Vom 21. Mai 2021

### 1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Alzenau ist eine öffentliche Einrichtung.

### 2. Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entrichtung einer Jahres- oder Monatsgebühr Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

### 3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Ersatz eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.4 Alternativ kann der Benutzer auch die Alzenau Card erhalten beziehungsweise eine bereits vorhandene Alzenau Card nutzen.

3.5 Bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Unterschrift zur Anerkennung der geltenden Benutzungsordnung zu leisten.

### 4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Alle Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

#### Leihfristen

|   |             |
|---|-------------|
| Bücher, Spiele  | Vier Wochen |
| Hörbücher, Zeitschriften, CD, Sachfilme, Konsolenspiele, Bibliothek der Dinge | Zwei Wochen |
| Spielfilme  | Eine Woche  |
| Noten   | Acht Wochen |

4.2 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benachrichtigung erfolgt entweder schriftlich, per E-Mail oder SMS.

4.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.5 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

### 5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Richtlinien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

### 6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder der Alzenau Card entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.5 Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

### 7. Gebühren

7.1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek gelten folgende Gebühren.

### Jahresgebühren

|  |                 |
|--|-----------------|
| Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  | frei            |
| Erwachsene   | 18 Euro         |
| Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau   | 12 Euro         |
| Jedes weitere volljährige im selben Haushalt wohnende Familienmitglied und Besitzer einer Ehrenamtskarte | 50 % Ermäßigung |

### Monatsgebühren (30 Tage)

|  |        |
|--|--------|
| Erwachsene                             | 2 Euro |
| Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau | 1 Euro |

### Versäumnisgebühren

|   |           |
|---|-----------|
| Je Medium und je angefangene Woche        |           |
| Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 0,25 Euro |
| Jugendliche ab 14 Jahren/Erwachsene       | 0,50 Euro |

### Bearbeitungsgebühren

|  |           |
|--|-----------|
| Benachrichtigung per Post                            | 1 Euro    |
| Benachrichtigung per E-Mail                          | frei      |
| Mahngebühr (zusätzlich zur Versäumnisgebühr)         | 1 Euro    |
| Ersatzausweis  | 5 Euro    |
| Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Schüler    | 1 Euro    |
| Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Erwachsene | 2 Euro    |
| Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Schüler      | 2,50 Euro |
| Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Erwachsene   | 3,50 Euro |
| Fernleihkopien                                       | 2 Euro    |
| Ersatz von RFID-Etiketten                            | 2 Euro    |
| Ausdrucke/Kopien (A4) schwarz/weiß                   | 0,10 Euro |
| Ausdrucke/Kopien (A4) farbig                         | 0,30 Euro |

7.2 Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich 15 Euro zu zahlen. Ersatzweise können dem Entleiher die Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien in Rechnung gestellt werden.

7.3 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.

### 8. Hausordnung

Jeder Benutzer erkennt die von dem Kulturforum erlassene Hausordnung an.

### 9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### 10. Datenschutz

Die Stadtbibliothek Alzenau erhebt und speichert die für die Dienstleistungen einer Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden (Datenverarbeitung) und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke (siehe Anlage Datenschutz für die Stadtbibliothek Alzenau).

### 11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 5. Dezember 2018 außer Kraft.

Alzenau, 21. Mai 2021  
Stadt Alzenau

**Stephan Noll**  
Erster Bürgermeister